

Liestal, 7. November 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/446
Postulat	von Urs Roth
Titel:	Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Der Regierungsrat wird im Postulat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie eine Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen – unabhängig von der Wohnform – in unserem Kanton eingeführt werden könnte, damit allen älteren Menschen eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet werden kann. Dabei sollen die laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels stellt die Betreuung von betagten Personen eine grosse Herausforderung dar. Die gesellschaftliche Entwicklung mit Bedürfnissen nach mehr Autonomie und Selbstbestimmung erfordert insbesondere einen Wandel in der Betreuungskultur. Daher sollen betreute Wohnformen gefördert und auch in Anspruch genommen werden, damit Plätze in Pflegeinstitutionen nur beansprucht werden, wenn sie notwendig sind. Im diesem Zusammenhang spielen betreute Wohnformen eine Schlüsselrolle und müssen gefördert werden. Im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (§ 30 APG; [SGS 941](#)) die Versorgungsregionen zur Förderung des betreuten Wohnens.

Wie im Postulat korrekt vermerkt, ist der Bund zurzeit daran, neue Instrumente für die Betreuungsfinanzierung zu schaffen (Motion 18.3716). Der Bundesrat hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen eröffnet. Er schlägt vor, das betreute Wohnen in den Ergänzungsleistungen zur AHV anzuerkennen. Der Begriff des betreuten Wohnens wird in diesem Zusammenhang breit ausgelegt. Die Vorlage beinhaltet die Vergütung bestimmter Betreuungsleistungen, deren Finanzierung im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgen soll. Folgende Leistungen sollen geschaffen oder ausgebaut werden: Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste, Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters oder Miete einer altersgerechten Wohnung. Der Kanton Basel-Landschaft hat anlässlich der Vernehmlassung ein System mit Pauschalen vorgeschlagen, damit die Wahlfreiheit gewährleistet ist, die EL-Beziehenden die Leistungen nicht vorfinanzieren müssen und zudem der administrative Aufwand verringert werden kann.

Vor diesem Hintergrund macht es für den Regierungsrat wenig Sinn, zum jetzigen Zeitpunkt eine eigenständige kantonale Lösung zu erarbeiten, während eine Bundeslösung in Erarbeitung ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass mit dem Mietzinsbeitragsgesetz eine Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes umgesetzt wurde: Die Gemeinden können demnach freiwillig Betreuungsleistungen einführen.

Der Regierungsrat erachtet es als richtig, die Bundeslösung abzuwarten, damit Doppelspurigkeiten verhindert werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und mit dieser Antwort abzuschreiben.